

## Zweyte Ulag.

**I**n Nahmen der allerheiligst- und unzerteilter Dreyfaltigkeit ist zwischen den Hochwohlgebohrnen Johan Hugo Heinrich Ferdinand Freyherrn von Bongard Herrn zu Paffendorf, Gleich, Weinandsrade, Bergerhausen, Heiden, Blyth, Nothberg, Pesch &c. Erbcammerer des Herzogthums Gülich, Erb-Pannerherr des Herzogthums Luxembourg, und der Graffschaft Chini Weyland des Hochwohlgebohrnen Philipp Wilhelm Freyherrn von Bongard zu Paffendorf, und der Hochwohlgebohrner Annae Mariae Freyinne von Bongard zu Heiden ehelich hinterlassenen Sohn, zu einer so dan der auch Hochwohlgebohrner Josinae Frey-Fräule von Hochsteden des Hochwohlgebohrnen Joan Carl Freyherrn von Hochsteden zu Niederzier, und der Hochwohlgebohrnen Mariae Annae Franciscæ Freyinne von Leerod ehelich hinterlassener Fräule Tochter zur anderer Seite, nachvorhero eingeholten Rath, und Bewilligung ends Vermelten Herrn Curatorn, und Anverwandten, zur höchsten Ehren Gottes, und zur Fortpflanzung ihres Hochadlichen Stammes eine feste, und beständige Eheverlobnus verabredet worden.

### CLAUSULA CONCERNENS ima.

Imd. Daß selbige nach Christcatholischem Gebrauch auf würcklich eingelangte Päbliche Dispensation vermittels priesterlicher Copulation bevestiget werden solle, und versprechen beyde Verlobte sich einander mit unzertrenlicher Treu zu lieben.

2do. Gleichwie in denen zwischen Wohlgebohrner Fräulen Braut lieben Elteren Hochseeligen Andenckens unterm 26ten Jan. 1718. gethätigter Cheberedung Spho. II. ausdrücklich verordnet, daß die aus sothaner Ehe erweckende Töchter mit vier tausend Florin ausgesteuert werden solten, also ist allerseits verabredet, und beschlossen, daß die Fräule Braut ihrem Herrn Bräutigam zu einer Dot oder Brautschatz solle zubringen die Summ von vier tausend Gulden, jeden zu vierzig flbr. gerechnet, so dan auch nach Landes Brauch ausgesteuert werden solle, und sollen von solcher Dot die jährliche interesse gegen fünf pro Cento in solang abgefuhret werden, bis solche baar erlegt seyn werden, wovon die erste Zalung deren Interesse à dato dieses über ein Jahr geschehen, und also verfolget werden solle.

3tio. Wohingegen, nach vorgegangener Verständigung über die Weesenheit eines Eydschwurs in Præsent, und Anwesen des Herrn Grafen von Leerod zu Born, Oberamtman der beyden Nemteren Millen, und Born, als hierzu allerseits erwöhlten Richteren, die Fräule Braut bey geleistetem Eyd, so wahr ihr Gott, und sein heiliges Evangelium helfen solle, auf alle ihr würcklich anerfallene elterliche so wohl beweg- als unbewegliche Gütern, Actiones, und Prætensiones, wie dieselbe Nahmen haben mögen, als auch auf die ihr Fräule Braut aus Hochstedischen Seiten-Fall würcklich anerfallene oder noch etwa künfrig erfallende Hochstedische Immobilare Gütere, ausschließlich jedoch dessen, was ihre Herren Brüder à dato etwa acquiriren mögten, wohlwissend, und errinneret zur Faveur des männlichen Stammens, und Nahmens, und zu Unterhaltung ihres geliebten Vattern seel. Hochfreyadlichen Stammens hiezmit, und Kraft dieses vor sich, und ihren Erben, wie solches in Rechten  
am

am besten erforderet werden mögte, Kraft dieses renunciiren thut, jedoch dergestalten, wofern beyde Herren Brüder unverheyrathet, ohne eheliche Leibs Descendenten (wo beyde der Allerhöchste mildigst vorbehalten wolle) mit Tod abgehen, oder auch sich gegen Vermuten Stand = Stift = und Ritz termäßig nicht verheyrathen solten, daß in solchem Fall die Fräule Braut, oder deren Eheliche Leibs = Erben als eine unverziehene Tochter zu halten, und von allen ihren elterlichen, und sonstigen ihr gebührendes Anteil ohne alle Exception zu genieffen haben solle.

4to. Hat sich die Fräule Braut all übrige vorhin nicht renunciirte Seiten = Fäll, und Erbschaften, so deren etliche ihr zufallen würden, in so weit ihr Anteil betragt, ausdrücklich reservirt.

CLAUSULA CONCERNENS 2da.

16to. Zum Beschluß hat aus sonderbarer Affection gegen seine Fräule Baaf obbesagter Fräule Braut der Hochwürdig Hochwohlgebohrner Herr Johan Hugo Franz Carl Freyherr von Leerod Senior Capitularis zu Halberstadt, jedoch in Ordinibus Majoribus noch nicht constituirt, Herr zu Heyden, Blich, Bergerhausen, Pelsch, Nothberg &c. sich dahin freywillig erkläret, und veslich zugesagt, daß, so ferner nicht heyrathen, weder eheliche Leibs = Descendenten nach sich im Leben zurück lassen würde, er ihro Fräule Braut die Summ von ein tausend Rthlr. jeden zu 80. Alb. Cöllnisch gerechnet, jedoch ohne Interessan zulegen wolle, auch Kraft dieses dergestalten zulegen, daß sie sothane Summ nach seinem Tod aus dessen Gereide, oder Ungereide Verlassenschaft Voraus erblich zu prärendiren haben, fort hiez mitten es auf sich begebende Sterb = oder Rück = Fäll, wie mit der Dot von vier tausend Flor., wie in allen vorgedachten Puncten clausulirt, gehalten werden solle, welche Erklärung dan Herr Bräutigam, und Fräule Braut dancknehmigst angenommen, und also doch, daß ihnen solches an sonstigem ihrem Gerechtsam nicht präjudiciren solle.

Zu dessen allen mehrerer Bestättigung, und Besthaltung ist gegenwärtiger Heyraths = Contract von denen Eingangs gemelten beyden Ehes verlobten nebst nachgesetzten Herren Curatoren, Freund = und Verwandten eigenhändig mit Beydrückung allerseits angebohrnen freyadlichen Pettschaften unterschrieben worden, und ein Duplicat ausgefertiget, so geschehen Born den 26ten Augusti Vormittags ante Actum Copulationis 1742.

- |   |  |
|---|--|
| (L.S.) Johan Hugo Henrich<br>Ferdinand L. B. de<br>Bongard.   | (L.S.) Maria Josina Frey-<br>fräule von Hochste-<br>den.               |
| (L.S.) Ferdinand L. B. de<br>Hochsteden.                      | (L.S.) H. C. Freyherr von<br>Leerod zur Heiden<br>quà Curator.         |
| (L.S.) M. A. Freyfrau von<br>Hall gebohrne von<br>Hochsteden. | (L.S.) M. T. de Leerod quà<br>Cognatus & Judex<br>electus.             |
| T. M. Herl licent.<br>quà testis ad actum<br>requisitus       | F. G. Stuck qua tes-<br>tis ad hunc actum spe-<br>cialiter requisitus. |

X O X

CLAUSSULA CONSERVATIONIS

ad

...

...

- (1.2) ...
- (1.2) ...
- (1.1) ...
- (1.2) ...
- (1.2) ...

26/11/52



2611/52

DM 1,95 W  
18504

2611/52

DM 1,95 we  
+8504

